OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603132/4/MS/Mu

Datum:
Linz, 1. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A S, S, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Mai 2019, GZ: VerkR96-3549-2019MH STE P-Akt, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Mai 2019, GZ: VerkR96-3549-2019MH STE P-Akt, wurde Frau A S (im Folgenden: Beschwerdeführerin) vorgeworfen, sie sei mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. August 2018 als Zulassungsbesitzerin aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das KFZ mit dem Kennzeichen x am 27. Juli 2018 um 18:20 Uhr in Linz, X-Straße verwendet habe. Sie habe eine falsche Auskunft erteilt, weil die von ihr bekanntgegebene angebliche Lenkerin D O bestreite, das Fahrzeug gelenkt zu haben. Es wäre ihre Pflicht gewesen, diese Auskunft binnen zwei Wochen richtig zu erteilen oder eine Person zu benennen, die diese Auskunft erteilen hätte können. Die Beschwerdeführerin habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG 1967 verletzt, weshalb über sie gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden, verhängt wurde. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 30 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin am 24. Mai 2019 persönlich zugestellt worden ist, hat diese mit Schreiben vom 9. Juni 2019 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend führte sie aus, dass der Vorwurf, eine falsche Person angegeben zu haben, nicht richtig sei. Die im Spruch angeführte Person sei von ihr dazu befragt worden, ob sie zum Tatzeitpunkt am Tatort die Lenkerin ihres KFZ gewesen sei. Diese Anfrage wurde von dieser weder verneint noch bestritten, weshalb sie auch ihren Sohn dazu befragt habe, der aber angegeben habe, nicht mit ihrem Fahrzeug gefahren zu sein. Da sie keine weiteren Informationen mehr bekommen habe, habe sie die im Spruch angeführte Person als Lenkerin ihres Fahrzeuges bekanntgegeben. Erst am 13. November 2019 habe diese bestritten, die Lenkerin ihres KFZ gewesen zu sein. Aufgrund dieser Umstände wird daher die Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses beantragt.

Mit Schreiben vom 5. Juli 2019 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt dem Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der im Folgenden dargestellte Sachverhalt unzweifelhaft ergibt.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Verfahrenspartei eine Verhandlung beantragt wurde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Gemäß der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich – Polizeiinspektion Eferding vom 13. August 2018, GZ: PAD/18/01507315/001/VStV, ist die Beschwerdeführerin Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem Kennzeichen x. Am 27. Juli 2018 um 18:20 Uhr wurde mit diesem Fahrzeug an einer näher umschriebenen Örtlichkeit zum einen eine Übertretung nach § 11 Abs. 2 StVO (Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt), zum anderen eine Übertretung gemäß § 38 Abs. 4 StVO (Unterlassen weiterzufahren, obwohl die Verkehrssignalanlage Grünlicht gehabt habe).

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. August 2018, GZ: VStV/918301148080/2018, wurde die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das gegenständliche KFZ mit dem Kennzeichen x am 27. Juli 2018 um 18:20 Uhr in Linz, X-Straße verwendet hat. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die Nichterteilung der Auskunft oder das Erteilen einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist.

Die Beschwerdeführerin teilte daraufhin mit dem Lenkerauskunftsformular vom 29. August 2018 mit, dass Frau D O, geb. am x, das gegenständliche Kraftfahrzeug verwendet habe.

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. September 2018, GZ: VStV/918301148080/2018, wurde gemäß § 29a VStG die gegenständliche Anzeige zur Durchführung des Strafverfahrens an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung abgetreten.

Daraufhin wurde die von der Beschwerdeführerin genannte Person mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 31. Oktober 2018, GZ: VerkR96-3850-2018, aufgefordert, sich innerhalb der in diesem Schreiben festgesetzten Frist, zu den zwei gegenständlichen Tatvorwürfen zu rechtfertigen.

In ihrer Stellungnahme gab diese Person zum Sachverhalt an, dass sie dieses Fahrzeug nicht gelenkt habe, da sie an diesem Tag nicht in Linz gewesen sei. Die

meiste Zeit sei Herr R S, geb. am x, mit diesem KFZ gefahren. Er bleibe meistens bei der Ampel stehen, damit keine weiteren Fahrzeuge die Straße überqueren können. Damit er nicht bestraft werde, werde immer von seiner Mutter angegeben, dass sie deren Fahrzeug lenke.

Im Zuge des Rechtshilfeersuchens der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 19. November 2018 gab die Anzeigenlegerin im Rahmen ihrer niederschriftlichen Einvernahme am 14. Dezember 2018, GZ: 2018-1790, vor der Bezirkshauptmannschaft Eferding an, dass sie sich sicher sei, dass im gegenständlichen Fall eine männliche Person, die sie aber nicht näher beschreiben habe können, das Fahrzeug gelenkt habe. Am Beifahrersitz habe sich eine Frau und auf der Rückbank mindestens ein Kind, wenn nicht sogar zwei Kinder, befunden.

Daraufhin wurde mit Aktenvermerk der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 7. Jänner 2019, GZ: VerkR96-3850-2018, das Verwaltungsstrafverfahren gegen die von der Beschwerdeführerin genannte Person eingestellt und in weiterer Folge mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 5. Februar 2019, GZ: VerkR96-419-2019, über die Beschwerdeführerin wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 60 Stunden) verhängt.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Einspruch und stellte klar, keine falsche Angabe gemacht zu haben. Sie habe ihr Fahrzeug an diese Person zur Nutzung weitergegeben. Sollte diese Person ihr Fahrzeug nicht gelenkt haben, so müsse diese dazu befragt werden, an wem sie das gegenständliche Fahrzeug weiterverliehen habe.

Daraufhin wurde am 12. Februar 2019 das Verwaltungsstrafverfahren der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung an die belangte Behörde abgetreten.

In der Folge wurde der Beschwerdeführerin Gelegenheit gegeben, sich zur Bekanntgabe der falschen Auskunft zu rechtfertigen. Im Rahmen ihrer niederschriftlichen Einvernahme am 6. März 2019 gab sie an, dass sie ihr Fahrzeug dauerhaft an die von ihr in der Lenkerauskunft genannte Person verliehen habe. Das Fahrzeug sei nur zwecks günstiger Versicherung auf sie angemeldet worden. Auch auf der Bonus Card der Versicherung scheint diese Person auf. Darüber hinaus führte die Beschwerdeführerin weiter aus, dass die von ihr genannte Person in Linz gewesen sein muss, weil Kinder im Fahrzeug gewesen seien. Wenn Kinder im Auto sind, sei die genannte Person immer dabei. Ihr Sohn würde nie alleine mit den Kindern unterwegs sein; schon gar nicht mit Kindern und einer anderen Frau. Bei den Kindern habe es sich nur um die drei gemeinsamen Kinder von Frau O und

ihrem Sohn handeln können. Im Zuge ihrer Einvernahme legte die Beschwerdeführerin einen Einkommensnachweis vor.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 13. März 2019 wurde die Beschwerdeführerin über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt, indem sie als Beilage die von der Beschwerdeführerin ausgefüllte Lenkerauskunft vom 29. August 2018 und die Niederschrift über die Vernehmung der Anzeigenlegerin vom 14. Dezember 2018 übermittelt und ihr dazu die Möglichkeit eingeräumt wurde, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, eine Stellungnahme abzugeben. Dazu hat sie sich jedoch innerhalb der gesetzten Frist nicht mehr geäußert.

Mit dem nunmehr bekämpften Straferkenntnis wurde dem Einspruch insoweit stattgegeben, als die Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden herabgesetzt wurde. Im Übrigen wurde der Einspruch abgewiesen und die über die Beschwerdeführerin verhängte Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro bestätigt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Die auf Grund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein (VwGH vom 30.6.1993, 93/02/0109).

Unbestritten steht fest, dass die Beschwerdeführerin Zulassungsbesitzerin des ggst. Fahrzeuges ist und mit dem Lenkerauskunftsformular vom 29. August 2018 mitgeteilt hat, dass Frau O dieses Kraftfahrzeug verwendet habe.
Allerdings hat die Beschwerdeführerin, indem sie Frau O als Lenkerin des Fahrzeuges bekannt gegeben hat und nicht als diejenige, die die verlangte Auskunft geben kann, den objektiven Tatbestand erfüllt.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Mangels anderer Bestimmung in § 134 Abs. 1 KFG ist für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreichend.
§ 103 Abs. 2 KFG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit der Erteilung einer unklaren Auskunft, aus der nicht ohne langwierige weitere Erhebungen ermittelt werden kann, wer das Kraftfahrzeug zuletzt am genannten Ort zur genannten Zeit abgestellt hat, als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 28.3.2006, 2002/03/0264, im Zusammenhang mit der Bekanntgabe einer Person A als Lenker, die das Fahrzeug ohne Wissen des Zulassungsbesitzers an die Person B weiter gegeben hat, ausgesprochen, dass sich der Zulassungsbesitzer vor der Bekanntgabe des A hätte erkundigen müssen, ob dieser tatsächlich das Fahrzeug gelenkt hat. Erfolgt die Bekanntgabe ohne Erkundigung liegt eine Verletzung der Auskunftspflicht vor.

Im ggst. Fall wendete die Beschwerdeführerin in ihrem Einspruch vom 11. Februar 2019 einerseits ein, dass sie keine falschen Angaben gemacht habe und sie ihr Fahrzeug an Frau O weitergegeben habe; und andererseits führte sie darin aus, sollte diese nicht die Lenkerin gewesen sein, so hätte diese dazu befragt werden müssen, an wen sie das ggst. Fahrzeug weiterverliehen habe. Schließlich gab sie am 6. März 2019 im Rahmen ihrer niederschriftlichen Einvernahme vor der belangten Behörde an, dass das ggst. Fahrzeug nur zwecks günstiger Versicherung auf sie zugelassen sei und dieses Fahrzeug grundsätzlich dauerhaft an Frau O verliehen habe; die Bonus Karte würde auch auf die Genannte laufen. In ihrer Beschwerdeschrift führte sie nunmehr aus, dass sie, bevor sie Frau O als Lenkerin ihres Fahrzeuges bekanntgegeben hat, zunächst diese und danach ihren Sohn gefragt habe, wer ihr Fahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort gelenkt habe. Die von ihr genannte Person habe ihre Frage weder verneint noch bestritten und ihr Sohn habe angegeben, mit ihrem Fahrzeug nicht gefahren zu sein. Weil sie keine andere Information bekommen habe, habe sie schließlich Frau O als Lenkerin angegeben. Erst am 13. November 2018 habe Letztere bestritten, das ggst. Fahrzeug gelenkt zu haben.

Im Hinblick auf die zuvor zitierte VwGH-Entscheidung vom 28.3.2006 muss man zwar der Beschwerdeführerin zugutehalten, dass sie zwar laut ihren eigenen Angaben Erkundigungen getätigt habe, allerdings hätte sie als Zulassungsbesitzerin des ggst. Fahrzeuges, auch wenn sie dieses an Frau O zwecks der günstigeren Versicherung dauerhaft verliehen habe und als ihr bewusst wurde, dass sie letztlich keine brauchbare Informationen erhalten habe, um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, Frau O als auskunftspflichtige Person angeben müssen und nicht als Fahrzeuglenkerin.

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin ist daher insgesamt nicht dazu geeignet, dass sie an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern ist von einem fahrlässigen Verhalten ihrerseits auszugehen, da sie die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der sie nach den Umständen verpflichtet und ihr zuzumuten gewesen wäre und deshalb nicht erkannt hat, dass sie einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Somit ist der Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 103 Abs. 2 KFG bezweckt sicher zu stellen, dass die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Durch die erteilte Auskunft, die das Lenken des ggst. Kraftfahrzeuges zum Gegenstand hatte, konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, welche Person das Fahrzeug, wie angefragt, zuletzt am genannten Ort und zur genannten Zeit verwendet hat. Die Beschwerdeführerin hat durch die von ihr erteilte Auskunft entgegen dem Zweck der Norm gehandelt und genau jenen Sachverhalt verwirklicht, den diese gesetzliche Bestimmung verhindern will.

Die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
Da jedoch weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch das Verschulden der Beschuldigten gering sind, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Von der belangten Behörde wurde kein Umstand als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem Einkommen von monatlich 1.200 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Dieser Ansatz blieb von der Beschwerdeführerin unwidersprochen und ist auch daher der Strafbemessung zugrunde zu legen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt dazu fest, dass die Strafbemessung von der belangten Behörde nach den oben dargelegten Grundsätzen erfolgte und ein fehlerhaftes Ermessen nicht festgestellt werden konnte. Tatsächlich wurde die verhängte Geldstrafe im Verhältnis zum festgelegten Sachverhalt im untersten Bereich festgelegt und erscheint diese auch erforderlich, um die Beschwerdeführerin von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der Beurteilung der entscheidungswesentlichen Frage, ob die Beschwerdeführerin ihren Sorgfaltspflichten bei Erteilung der Lenkerauskunft ausreichend nachgekommen ist, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß